

Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch (Schulordnung)

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 15. Mai 2019 folgende Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch (Schulordnung) beschlossen:

1. Ziele

Die Städtische Musikschule Waldkirch ist ein Musizierlernhaus, in dem Musizieren auf möglichst vielfältige Weise und in unterschiedlichsten Stilen praktiziert, gelernt und gelehrt wird. Dabei gebührt neben der Traditionspflege der Kreativität ein besonderes Augenmerk, in Form von Improvisation, Komposition und Musikproduktion. Es ist ein wesentliches Ziel dieser Schulordnung, eine Lerngemeinschaft zu schaffen, welche durch vielfältige Interaktionsmöglichkeiten der Teilnehmenden eine optimal inspirierende Musizier- und Lernumgebung darstellt.

2. Aufbau

Das Unterrichtsangebot der Musikschule richtet sich zunächst an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Es wird untergliedert in vier Gruppen:

- Musizieren Lernen Elementar (MLE) für Kinder im Vorschulalter.
- Musizieren Lernen Basis (MLB) für Kinder im Alter von etwa 6-10 Jahren, für Anfänger/-innen aller Altersgruppen, die elementare Basisfertigkeiten auf einem Instrument erlernen wollen, sowie für Fortgeschrittene, die nur noch gelegentlichen Instrumentalunterricht benötigen und darüber hinaus keine Musiziermöglichkeiten (Überäume, Kursprogramm) des Hauses nutzen möchten.
- Musizieren Lernen (ML) für Kinder ab etwa 10 Jahren sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, welche über Basiswissen und -können verfügen, um die vielfältigen Musiziermöglichkeiten des Hauses nutzen zu können.
- Musizieren Lernen Professionell (MLP) zur vorberuflichen Fachausbildung und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Darüber hinaus bietet die Musikschule für alle Altersgruppen an:

Musizieren (M) für Nutzer/-innen, die Teil der Musizier- und Lerngemeinschaft sein möchten, ohne Unterrichtsangebote der Musikschule in Anspruch zu nehmen. Dabei kann an Teilnehmende ab dem vollendeten 26. Lebensjahr Privatunterricht vermittelt werden, der auch in den Räumen der Musikschule abgehalten werden darf.

Ergänzt wird diese Grundordnung durch Orchester- und Ensemblefächer sowie Kursangebote, die in einem Kursverzeichnis („All You Can Play“ – AYCaP) zusammengefasst werden.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt: Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. (29.) Februar des darauffolgenden Jahres, das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Anmeldung

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.

An-, Ab- und Ummeldungen für das folgende Schuljahr müssen spätestens am 30. Juni bzw. 31. Dezember vorliegen.

Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Frist können Unterrichtsverträge schriftlich formlos zum nächsten Monatsende gekündigt werden

5. Unterricht, Musizieren, Üben

Die Räumlichkeiten der Musikschule sind in folgende Bereiche gegliedert:

- Verwaltung und Leitung
- Üben
- Proben
- Silent-Bereich
- Elementare Musikpädagogik
- Saal

Grundsätzlich steht das Musizierlernhaus während der Öffnungszeiten allen Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen des gebuchten Lernangebots offen. ML- und MLP-Schüler/-innen können den Silent-Bereich sowie die Überäume mit den dazugehörenden Instrumenten selbstständig nutzen, sobald sie durch eine städtische Lehrkraft eingewiesen wurden. Die Proberäume können außerhalb der Unterrichtszeiten ebenfalls zum Üben und Musizieren genutzt werden. Nutzer/-innen des Angebots M können die Räumlichkeiten selbstständig zu bestimmten Zeiten nutzen. Dieses Angebot gilt unter dem Vorbehalt der begrenzten Verfügbarkeit von Räumen an der Musikschule. Näheres wird in der Hausordnung geregelt.

Der Unterricht an der Musikschule unterstützt die Musizier- und Lernaktivitäten der Nutzer/-innen. Dabei kommen neben dem Einzel- oder Gruppenunterricht auch zahlreiche andere Unterrichtsformen zum Einsatz, u.a. auch solche, in welchen das Üben mehrmals pro Woche in kurze Unterrichtssequenzen miteinbezogen wird. Die Unterrichtsformen richten sich in erster Linie nach dem situativen Bedarf der Lernenden, werden den aktuellen Zielen und Bedürfnissen jeder Nutzerin und jedes Nutzers angepasst und bleiben stets flexibel. Dies geschieht in kontinuierlicher Absprache mit den Nutzerinnen und Nutzern, bei Minderjährigen mit deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Lehrkräfteteams beobachten dabei gemeinsam die Lernfortschritte der Lernenden und beraten bei der Zusammenstellung individueller Lern- und Musizierpläne. Die Erreichung von vereinbarten Lernzielen gilt als wesentliches Qualitätskriterium für die Bewertung des Musizier-, Übe- und Unterrichtsgeschehens.

Die Elternversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen Elternbeirat aus mindestens zwei, höchstens sechs Elternvertreter/-innen. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats amtiert der bisherige Elternbeirat weiter.

Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung, spätestens vier Wochen nach seiner Wahl, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

14. Schülerversammlung

Mindestens einmal pro Jahr, spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Schulhalbjahres werden alle Schülerinnen und Schüler, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, durch den/die Schülersprecher/-in zu einer Schülerversammlung eingeladen. Hier werden Aktivitäten des vergangenen Schuljahres evaluiert und Anregungen für neue Schulaktivitäten (Unterrichts-, Kursangebote, Veranstaltungen) sowie für die Gestaltung des Schulgebäudes gesammelt. Die Schülerversammlung wählt aus ihrem Kreis eine/n Schülersprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in.

15. Hausordnung

In der Hausordnung werden Regeln und Abläufe der Lerngemeinschaft festgehalten. Sie ist für alle Mitglieder der Lerngemeinschaft, Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulleitung verbindlich und wird von einem Arbeitskreis gestaltet und evaluiert, der aus den Schülersprecher/-innen, den Elternvertreter/-innen, zwei Vertreter/-innen des Kollegiums und dem/der Schulleiter/-in gebildet wird.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Waldkirch vom 1. April 1993 aufgehoben.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldkirch, den 15. Mai 2019

Götzmann, Oberbürgermeister